

# Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Seelbach e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Seelbach e.V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 65606 Villmar-Seelbach, Bahnhofstraße 16 im Feuerwehrhaus.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck das Feuerwehrwesen im Marktflecken Villmar insbesondere im Ortsteil Seelbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
  - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - c. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
  - d. die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu fördern,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
  - f. mit den am Brandschutz interessierten- und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können angehören,
  - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung,
  - b. die Mitglieder der Jugendabteilungen,
  - c. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
  - d. die Ehrenmitglieder,
  - e. die fördernden Mitglieder.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
4. Die Mitgliedschaft der Alters- und Ehrenabteilung ist in der Ortssatzung des Marktflecken Villmar geregelt.
5. Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden zu beitragsfreien Mitgliedern. Für beitragsfreie Mitglieder, die Mitglied in der Sterbekasse sind, wird der Beitrag ab Ernennung vom Verein übernommen.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen mindestens 25 Jahre aktiv im Verein tätig gewesen sein und das 65. Lebensjahr erreicht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Besondere Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

7. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dadurch ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei Beitragsrückständen von einem Jahr und darüber.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitglieder-versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist

und die bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten sind,

2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind,

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Informationskasten des Vereines einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe, oder auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, anzusetzen. Die Bekanntmachung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie die ordentliche Mitglieder-versammlung. Sie muss mindestens drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
3. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
6. die Wahl der Kassenprüfer,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung immer beschlussfähig (Ausnahme siehe § 17).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
4. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
8. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus (alle Positionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral)
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem ersten Kassierer
  - d. dem ersten Schriftführer
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem zweiten Kassierer,
  - b. dem zweiten Schriftführer,

- c. dem Jugendfeuerwehrwart,
- d. dem Kulturwart,
- e. dem Gerätewart,
- f. maximal 2 Beisitzern.

4. Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Seelbach ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16 Besondere Anlässe**

1. Bei Trauung, silberner Hochzeit und goldener Hochzeit wird dem Mitglied ein Geschenk überreicht.
2. Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes wird die letzte Ehre durch zu Grabe tragen in Begleitung von Fackelträgern und Niederlegung eines Kranzes erwiesen.
3. Verstorbenen passiven Mitgliedern wird durch eine Spende die letzte Ehre erwiesen.
4. Einzelentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

## **§ 17 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Marktflecken Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## **§ 18 Ehrenamtspauschale**

1. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 19 Datenschutz, Verarbeitung von Mitgliederdaten**

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
4. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 5. März 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. August 2000 außer Kraft

Villmar, Ortsteil Seelbach, den 05. März 2016